Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)129(29)
gel. VB zur öffent. Anh. am
25.11.2026 - PNOG
23.11.2026

BUNDESVERBAND Kinderhospiz

Stellungnahme des Bundesverband Kinderhospiz e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz – PNOG), Bundestagsdrucksache 21/8869.

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 25. November 2026

1. Vorbemerkung

Der Bundesverband Kinderhospiz e. V. (BVKH) vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit lebensverkürzenden Erkrankungen sowie ihrer Familien.

Wir begrüßen, dass mehrere ursprünglich vorgesehene Leistungseinschränkungen nicht mehr Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfs sind. Dazu zählen:

- die vorgesehene Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige um 30 Prozent,
- die geplante Halbierung des Pflegegeldes in den ersten drei Monaten nach erstmaliger Einstufung in Pflegegrad 2 oder 3,
- die Verlängerung der Verweildauerstufen für Leistungszuschläge in der vollstationären Pflege um jeweils sechs Monate sowie
- das ursprünglich vorgesehene Moratorium bei der tariflichen Entlohnung in der Pflege.

Diese Rücknahmen sind ein Schritt in die richtige Richtung, stellen jedoch keine grundlegende Verbesserung der Versorgungssituation betroffener Familien dar. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält weiterhin Regelungen, bei denen aus Sicht des BVKH erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht.

2. Verbesserungen für Kinder- und Jugendhospize erhalten

Der Bundesverband Kinderhospiz begrüßt die geplante Weiterzahlung des Pflegegeldes nach §§ 37 und 38 SGB XI während eines Aufenthalts in einem Kinder- und Jugendhospiz. Positiv bewertet der Verband auch die vorgesehene Änderung des § 39a Abs. 1 SGB V, wonach Pflegegeld sowie Leistungen der Kurzzeitpflege beziehungsweise des Überbrückungsbudgets nicht mehr auf die zuschussfähigen Kosten der Hospizversorgung angerechnet werden sollen.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Beide Regelungen tragen den besonderen Versorgungsbedarfen betroffener Familien Rechnung und müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren erhalten bleiben.

3. Nachbesserungsbedarf

3.1 Gemeinsamen Jahresbetrag nach § 42a SGB XI erhalten

Der bisherige Gemeinsame Jahresbetrag von bis zu 3.539 Euro jährlich ermöglicht Familien, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege flexibel zu organisieren. Mit der geplanten Neustrukturierung soll dieser eigenständige Leistungsanspruch entfallen. Ersatzpflege müsste künftig aus verschiedenen Budgets finanziert werden, die zugleich für andere Pflege- und Entlastungsleistungen vorgesehen sind.

Gerade Kinder mit komplexem Pflegebedarf sind auf vertraute Bezugspersonen angewiesen, die ihre individuellen Pflegeabläufe und Kommunikationsformen kennen.

Wir fordern, den Gemeinsamen Jahresbetrag in bisheriger Höhe und Flexibilität zu erhalten. Die Finanzierung notwendiger Ersatzpflege darf nicht zulasten anderer Pflege- und Entlastungsleistungen gehen.

3.2 Zugang zu Pflegegraden nicht erschweren

Die geplante Anhebung der Schwellenwerte für die Pflegegrade 1 bis 3 könnte insbesondere bei Neuanträgen den Zugang zu Pflegeleistungen erschweren.

Pflegebedürftigkeit bei Kindern und jungen Menschen umfasst neben körperlichen Einschränkungen häufig auch komplexe kognitive, kommunikative und psychosoziale Unterstützungsbedarfe. Diese müssen bei der Begutachtung angemessen berücksichtigt werden.

Wir fordern, auf die Anhebung der Schwellenwerte zu verzichten. Eine Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen darf nicht zu verdeckten Leistungskürzungen führen.

3.3 Eigenständigen Anspruch auf Pflegehilfsmittel sichern (§ 40 SGB XI)

Der eigenständige Anspruch auf zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel von derzeit bis zu 42 Euro monatlich soll entfallen und in andere Leistungsbudgets integriert werden.

Für viele Familien sind diese Materialien dauerhaft notwendig. Ihre Finanzierung darf nicht mit Leistungen zur Entlastung oder Ersatzpflege konkurrieren.

Wir fordern, den eigenständigen Anspruch auf Pflegehilfsmittel nach § 40 SGB XI beizubehalten.

3.4 Pflegegeld während der Ersatzpflege weiterzahlen

Bislang wird während der Verhinderungspflege für bis zu acht Wochen die Hälfte des Pflegegeldes weitergezahlt. Der Gesetzentwurf sieht diese Absicherung künftig ausdrücklich nur noch für Kurzzeitpflege und Pflegesachleistungen in pflegerischen Akutsituationen vor.

Bei geplanter Ersatzpflege, etwa während eines Urlaubs der Pflegeperson, ist eine entsprechende Fortzahlung nicht ausdrücklich geregelt. Für betroffene Familien kann dies finanzielle Nachteile bedeuten.

Wir fordern, die hälftige Weiterzahlung des Pflegegeldes auch bei geplanter Ersatzpflege gesetzlich sicherzustellen.

4. Fazit

Die geplanten Verbesserungen für Kinder- und Jugendhospize sind ein wichtiger Schritt. Sie dürfen jedoch nicht mit Verschlechterungen in der häuslichen Versorgung einhergehen.

Der Bundesverband Kinderhospiz fordert daher, die positiven Regelungen beizubehalten und die kritisierten Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachzubessern.

Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern brauchen verlässliche, flexible und bedarfsgerechte Unterstützung und keine zusätzlichen finanziellen oder organisatorischen Hürden.